

# STADT TUTTLINGEN

## Polizeiverordnung



zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (PolVO) vom 16.04.2011.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1) in der jeweils geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 11.04.2011 verordnet:

### Inhaltsverzeichnis

#### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **II. Schutz gegen Lärmbelästigungen**

- § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 4 Lärm aus Gaststätten
- § 5 Schutz der Nachtruhe
- § 6 Lärm von Spiel- und Sportplätzen
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Lärm durch Tiere
- § 9 Wertstoffsammelbehälter
- § 10 Lärm durch Fahrzeuge

#### **III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

- § 11 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen
- § 12 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 14 Gefahren durch Tiere
- § 15 Hundehaltung
- § 16 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere
- § 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
- § 18 Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfall
- § 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen
- § 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 21 Belästigung der Allgemeinheit

#### **IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

- § 22 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

#### **V. Anbringen von Hausnummern**

- § 23 Hausnummern

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 24 Zulassung von Ausnahmen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

# **Polizeiverordnung (PoIVO)**

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gültigkeit dieser Polizeiverordnung erstreckt sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet der Großen Kreisstadt Tuttlingen nebst den eingegliederten Ortschaften Möhringen, Nendingen und Esslingen (Geltungsbereich).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1.5m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 3**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lautererzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 4**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsstätten, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 5**

#### **Schutz der Nachtruhe/Ruhestörung**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gaststätten, Versammlungsräumen und Parkplätzen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

## **§ 6 Lärm von Spiel- und Sportplätzen**

- (1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen täglich nur zu folgenden Uhrzeiten benützt werden:
- |                                 |                          |
|---------------------------------|--------------------------|
| vom 01. April bis 30. September | von 08.00 bis 21.00 Uhr  |
| vom 01. Oktober bis 31. März    | von 08.00 bis 19.00 Uhr. |
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt.

## **§ 7 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden. Hierzu gehört insbesondere auch das Hämmern, Bohren, Sägen oder Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen o. ä. .
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 8 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Hundehalter sind verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.

## **§ 9 Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztätig nicht benutzt werden. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 10 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, insbesondere auch während des winterlichen Enteisens der Fensterscheiben,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit**

### **§ 11 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten.

## **§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu besteigen, zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 14 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 15 Hundehaltung**

- (1) Hunde dürfen grundsätzlich ohne Begleitung einer Person nicht frei umherlaufen.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. In den übrigen Bereichen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 16 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere**

- (1) Tauben und streunende Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel zu füttern.

### **§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 18 Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfall**

- (1) Das Wegwerfen oder Ablegen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. ä. Gegenständen ist auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen untersagt. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken. Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter geworfen werden. Die Entsorgung mitgebrachten Hausmülls in diesen Behältern ist untersagt.

- (2) Für die öffentliche Abfuhr bestimmte gelbe Wertstoffsammelsäcke dürfen nur so abgestellt und gelagert werden, dass der Schutz vor Ungezieferbefall insbesondere als Maßnahme zur Rattenbekämpfung, grundsätzlich gewährleistet ist. Hierzu zählt insbesondere die geschützte Lagerung im Freien. Die Bereitstellung zur Abholung auf öffentlichen Verkehrsflächen, darf frühestens einen Tag vor dem tatsächlichen Abholtermin erfolgen.

## **§ 19**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlich benannt wird.



## **§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Wohnwagen und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **§ 21 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft, sowie offensichtliches Ausspucken in belästigender Art und Weise,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen,
6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 22 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der freigegebenen oder entsprechenden gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skifahren, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 23 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer sollen ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versehen; ansonsten bis spätestens binnen eines Monats danach.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von Amts wegen bleibt unberührt.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 5 die Nachtruhe nicht einhält,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Spiel- und Sportplätze benützt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 9 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
8. entgegen § 10 außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
9. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
10. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,

12. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Bienenstände aufstellt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 Hunde ohne Begleitung einer Person frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 15 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 15 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Tauben und streunende Katzen füttert,
19. entgegen § 16 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel füttert,
20. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle wegwirft, sie außerhalb von Abfallsbehältern ablegt oder mitgebrachten Hausmüll in diesen Behältern entsorgt,
22. entgegen § 18 Abs. 2 gelbe Wertstoffsammelsäcke nicht ordnungsgemäß abstellt und/oder lagert,

23. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 20 Wohnwagen und Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
25. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Beteln anstiftet,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet oder in belästigender Weise offensichtlich ausspuckt,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,

33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen Feuer macht oder grillt,
35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, besprüht, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
39. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
41. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
42. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,



43.unleserliche Hausnummern entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Tuttlingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Ehrholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 27.03.2000 mit allen späteren Änderungen.

Tuttlingen, den 16.04.2011

Gez.

Michael Beck

Oberbürgermeister